

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU/CSU und FDP

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes

A. Problem

Die seit dem 1. April 1985 geltende Spreizung der Mineralölsteuersätze für unverbleiten Ottokraftstoff und andere Leichtöle soll deutlich ausgeweitet werden, um den Anreiz zu verstärken, unverbleiten Ottokraftstoff anzubieten und zu verwenden.

B. Lösung

Zusätzliche Mineralölsteuerermäßigung für unverbleiten Ottokraftstoff ab 1. Januar 1986.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Die Steuermindereinnahmen aus der Senkung der Mineralölsteuer für unverbleiten Ottokraftstoff zum 1. April 1985 und zum 1. Januar 1986 und die Steuermehreinnahmen aus der Erhöhung der Mineralölsteuer für andere Leichtöle zum 1. April 1985 werden sich voraussichtlich annähernd ausgleichen.

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Mineralölsteuergesetzes**

Das Mineralölsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1978 (BGBl. I S. 1669), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 1985 (BGBl. I S. 578), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:**a) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:**

„(4) Abweichend von Absatz 1 Nr. 1 unterliegen

1. Ottokraftstoff mit einem Gehalt an Bleiverbindungen, berechnet als Blei, von höchstens 0,013 Gramm im Liter vom 1. Januar 1986 bis zum 31. März 1987 einem Steuersatz von 46,00 DM für 1 hl, vom 1. April 1987 bis zum 31. März 1988 einem Steuersatz von 47,00 DM für 1 hl und vom 1. April 1988 bis zum 31. März 1989 einem Steuersatz von 48,00 DM für 1 hl;

2. andere Leichtöle als Ottokraftstoff nach Nummer 1 vom 1. Januar 1986 bis zum 31. März 1989 einem Steuersatz von 53,00 DM für 1 hl.

Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.“

b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, zur Sicherung des Steueraufkommens und zur Erleichterung der Steuerverwaltung durch Rechtsverordnung

1. die Besteuerung nach den Steuersätzen für Ottokraftstoff nach Absatz 4 Nr. 1 davon abhängig zu machen, daß der Kraftstoff mit Farbe gekennzeichnet ist,
2. Zusammensetzung und Menge von Farbstoffen zu bestimmen, die zur Kennzeichnung des Ottokraftstoffs nach Absatz 4 Nr. 1 zu verwenden sind, und den Zusatz von solchen Farbstoffen zu anderen Mineralölen als Ottokraftstoff nach Absatz 4 Nr. 1 zu untersagen,
3. die Einfuhr und das Inverkehrbringen von anderen Mineralölen zu untersagen, denen Farbstoffe beigemischt sind, die zur Kennzeichnung von Ottokraftstoff nach Absatz 4 Nr. 1 bestimmt sind.“

2. § 15 b wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „§ 2 Abs. 4“ durch die Worte „§ 2 Abs. 4 Nr. 1“ ersetzt.

- b) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Ottokraftstoffe nach § 2 Abs. 4 Nr. 1, für die am 31. März 1987, 31. März 1988 und am 31. März 1989 eine unbedingte Steuer besteht oder für die die Steuer nach den bis zu diesen Tagen geltenden Steuersätzen entrichtet worden ist, unterliegen einer Nachsteuer. Sie beträgt für einen Hektoliter am 1. April 1987 1,00 DM, am 1. April 1988 1,00 DM und am 1. April 1989 3,00 DM.“

- c) Die bisherigen Absätze 2 bis 6 werden Absätze 3 bis 7.

- d) Der neue Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Die Nachsteuer entsteht jeweils am 1. April 1985, 1. April 1987, 1. April 1988 und 1. April 1989. Steuerschuldner ist, wer in diesen Zeitpunkten nachsteuerpflichtiges Mineralöl besitzt. Bei Mineralölen, die sich in diesen Zeitpunkten im Versand befinden, geht die Steuerschuld mit dem Übergang des Besitzes auf den Empfänger über.“

- e) Im neuen Absatz 5 werden die Worte „bis zum 30. April 1985“ durch die Worte „jeweils bis zum 30. April 1985, 30. April 1987, 30. April 1988 und 30. April 1989“ und die Worte „am 15. Mai 1985“ durch die Worte „jeweils am 15. Mai 1985, 15. Mai 1987, 15. Mai 1988 und 15. Mai 1989“ ersetzt.

- f) Der neue Absatz 6 wird wie folgt gefaßt:

„(6) Für versteuerten Ottokraftstoff nach § 2 Abs. 4 Nr. 1, der bis zum 31. März 1985 nicht an Endverwender abgegeben worden ist, werden je Hektoliter 2,00 DM Mineralölsteuer vergütet. Für Ottokraftstoff nach Satz 1, der bis zum 31. Dezember 1985 nicht an Endverwender abgegeben worden ist, werden je Hektoliter 3,00 DM Mineralölsteuer vergütet. Die Absätze 3 bis 5 gelten mit der Maßgabe sinngemäß, daß die Vergütung nach Satz 2 bis zum 31. Januar 1986 anzumelden und am 15. Februar 1986 fällig ist.“

- g) Im neuen Absatz 7 werden die Worte „am 1. April 1985 und am 1. Januar 1992“ durch die Worte „jeweils am 1. April 1985, 1. Januar 1986, 1. April 1987, 1. April 1988 und am 1. April 1989“ ersetzt.

Artikel 2

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 2 treten am 1. Januar 1986 in Kraft.

Bonn, den 2. Oktober 1985

Dr. Dregger, Dr. Waigel und Fraktion

Mischnick und Fraktion

Begründung**I. Allgemeines**

Der Preis für unverbleiten Ottokraftstoff liegt zur Zeit etwa 2 Pfennig über dem für verbleiten Ottokraftstoff. Der Anteil des unverbleiten Ottokraftstoffs am Gesamtverbrauch beträgt erst etwa 1 v. H. Der dringend erforderliche Einsatz von Neufahrzeugen, die mit Katalysatoren ausgestattet sind, und die Umrüstung von etwa 4,5 Mio. im Verkehr befindlicher Fahrzeuge mit Benzinmotoren in den nächsten beiden Jahren würden gehemmt, wenn sich unverbleiter Ottokraftstoff nicht am Kraftstoffmarkt besser als bisher durchsetzt. Deshalb muß ein zusätzlicher Anreiz geschaffen werden, unverbleiten Ottokraftstoff anzubieten und zu verwenden.

Zur Zeit beträgt die Mineralölsteuer für unverbleiten Ottokraftstoff — abweichend von der Regelsteuer in Höhe von 51 Pfennig — 49 Pfennig je Liter. Sie soll vom 1. Januar 1986 bis zum 31. März 1987 um drei Pfennig je Liter, vom 1. April 1987 bis zum 31. März 1988 um zwei Pfennig je Liter und vom 1. April 1988 bis 31. März 1989 um einen Pfennig je Liter gesenkt werden. Während der steuerlichen Förderung des unverbleiten Ottokraftstoffs bis zum 31. März 1989 soll die Mineralölsteuer für andere Leichtöle in Höhe von 53 Pfennig je Liter unverändert beibehalten werden.

Wesentliche Steuermehr- oder -mindereinnahmen werden im Anwendungszeitraum bis zum 31. März 1989 unter Zugrundelegung des erwarteten Verbrauchs an unverbleitem Ottokraftstoff voraussichtlich nicht entstehen.

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen keine Kosten.

Die vorgesehenen steuerlichen Maßnahmen verbilligen unverbleiten Ottokraftstoff. Insofern wird tendenziell zur Stabilisierung des Benzinpreises insgesamt und damit des allgemeinen Preisniveaus beigetragen.

II. Im einzelnen**Zu Artikel 1**

Zu Nummer 1 (§ 2 MinöStG)

Zu Buchstabe a

Der Mineralölsteuertarif für unverbleiten Ottokraftstoff und andere Mineralöle soll mit dem Ziel geändert werden, den Anreiz noch einmal zu verstärken, unverbleiten Kraftstoff anzubieten und zu verwenden. Die Voraussetzungen für eine rasche Verbrauchszunahme sollen durch eine Senkung der Mineralölsteuer für unverbleiten Ottokraftstoff verbessert werden.

Es ist vorgesehen, die Mineralölsteuer für unverbleiten Ottokraftstoff von zur Zeit 49 Pfennig je Liter zur Durchsetzung des Kraftstoffs am Markt vom 1. Januar 1986 bis zum 31. März 1987 um drei Pfennig auf 46 Pfennig je Liter zu senken (Spreizung der Steuersätze um 7,00 DM je hl). Ab 1. April 1987 bis zum 31. März 1988 soll die Mineralölsteuer für unverbleiten Ottokraftstoff um zwei Pfennig auf 47 Pfennig je Liter gesenkt werden (Spreizung der Steuersätze um 6,00 DM je hl). Ab 1. April 1988 bis zum 31. März 1989 soll die Mineralölsteuer für unverbleiten Ottokraftstoff um einen Pfennig gesenkt werden und 48 Pfennig je Liter betragen (Spreizung der Steuersätze um 5,00 DM je hl). Während der Zeit der Steuerermäßigung für unverbleiten Ottokraftstoff bis zum 31. März 1989 beträgt die Steuer für andere Leichtöle, vor allem für verbleite Kraftstoffe, wie bisher 53 Pfennig je Liter.

Zu Buchstabe b

Durch die Einfügung der Ermächtigung, die Steuerermäßigung von der Färbung des unverbleiten Ottokraftstoffs abhängig zu machen, kann Versuchen entgegengewirkt werden, auf der Handelsstufe verbleite Ottokraftstoffe mit unverbleiten steuerbegünstigten Ottokraftstoffen zu strecken oder unverbleite Ottokraftstoffe nachträglich zu verbleien, um einen nicht gerechtfertigten Steuervorteil zu erlangen. Die nachträgliche Vermischung und Verbleiung von steuerbegünstigten Ottokraftstoffen kann nach deren Färbung leichter erkannt und bewiesen werden.

Zu Nummer 2 (§ 15 b MinöStG)

Durch die Anordnung der Nachversteuerung für unverbleiten Ottokraftstoff zum 1. April 1987, 1. April 1988 und 1. April 1989 wird die Hortung von niedriger versteuerten Kraftstoffen vor der Erhöhung der Steuer vermieden.

Durch die Steuervergütung für versteuerte Vorräte an unverbleiten Ottokraftstoffen zum 1. Januar 1986 wird vermieden, daß wegen der bevorstehenden Steuersenkung die Bereitstellung dieser Kraftstoffe an den Tankstellen verzögert wird. Im übrigen handelt es sich um Folgeänderungen aus der Änderung der Steuersätze in § 2 Abs. 4 des Gesetzes (vgl. zu Nummer 1 Buchstabe a).

Zu Artikel 3 — Berlin-Klausel

Artikel 3 enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 4 — Inkrafttreten

Der Zeitpunkt für das Inkrafttreten der Mineralölsteueränderungen wurde in der Erwartung vorgesehen, daß das Gesetz spätestens im Dezember 1985 verkündet wird.